

Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

Juli bis August 2003

1. **EuGH, U.v. 03.07.2003 (5. Kammer) – Rs. C-156/01 (R.P. van der Duin/Onerlinge Waarborgmaatschappij ANOZ Zorgverzekeringen UA u.a.) – *Genehmigungspflicht bei Behandlungen von EU-Auslandsrentnern durch Wohnort-Krankenkasse***

(Soziale Sicherheit - Rentenempfänger und Familienangehörige, die in einem anderen als dem zur Zahlung der Rente verpflichteten Mitgliedstaat wohnen - Arztkosten, die in dem zur Zahlung der Rente verpflichteten Mitgliedstaat entstanden sind - Voraussetzungen für die Kostenübernahme - Zuständiger Mitgliedstaat und zuständiger Träger - Artikel 21, 22, 28 und 31 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71)

Tenor:

1. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung ist dahin auszulegen, dass er auch für einen Rentner und seine Familienangehörigen, die in einem anderen als dem zur Zahlung der Rente verpflichteten Mitgliedstaat wohnen und daher nach ihrer Eintragung beim Träger des Wohnorts den in Artikel 28 der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehenen Anspruch haben, gilt, wenn sie sich zur ärztlichen Behandlung in den zur Zahlung der Rente verpflichteten Mitgliedstaat begeben wollen.
2. Für die Erteilung der vorherigen Genehmigung im Sinne des genannten Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i ist der Träger des Wohnorts zuständig, wenn der Antrag auf Genehmigung Sozialversicherte betrifft, die sich in einer solchen Lage befinden.

2. **EuG, U.v. 09.07.2003 (4. Kammer) – Rs. T-223/00 (Kyowa Hakko Kogyo und Kyowa Hakko Europe/Kommission) – *Geldbußenberechnung (Lysin-Kartell)-II*** (Wettbewerb - Kartell - Lysin - Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen gem. Art. 15 II VO Nr. 17- Anwendbarkeit - Schwere der Zuwiderhandlung - Umsatz - Mehrfachahndung)

Leitsätze:

1. Der Grundsatz *ne bis in idem* (Verbot der Doppelbestrafung/-ahndung) findet keine Anwendung im Verhältnis zu Drittstaaten. Entsprechende Verfahren in den USA und in der EU dienen verschiedenen Zielen. Es besteht nur ein Gebot der Billigkeit, von Mitgliedstaaten verhängte Sanktionen zu berücksichtigen. [Rn. 96 ff.]
2. Die *Grundrechtscharta* (hier: Art. 50) soll – unabhängig von der Frage ihrer Rechtsverbindlichkeit – nur im Gebiet der Europäischen Union gelten. [Rn. 104]

3. **EuG, U.v. 09.07.2003 (4. Kammer) – Rs. T-224/00 (Archer Daniels Midland und Archer Daniels Midland Ingredients/Kommission) – *Geldbußenberechnung (Lysin-Kartell)-III***

(Wettbewerb - Kartell - Lysin - Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen gem. Art. 15 II VO Nr. 17 - Anwendbarkeit - Schwere und Dauer der

Zu widerhandlung - Umsatz - Erschwerende Umstände - Mildernde Umstände - Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens - Mehrfachahndung)

Leitsätze:

1. Der Grundsatz *ne bis in idem* (Verbot der Doppelbestrafung/-ahndung) findet keine Anwendung im Verhältnis zu Drittstaaten. Entsprechende Verfahren in den USA und in der EU dienen verschiedenen Zielen. Es besteht nur ein Gebot der Billigkeit, von Mitgliedstaaten verhängte Sanktionen zu berücksichtigen. [Rn. 85 ff.]
2. Die *Grundrechtscharta* (hier: *Art. 50*) soll – unabhängig von der Frage ihrer Rechtsverbindlichkeit – nur im Gebiet der Europäischen Union gelten. [Rn. 93]

4. EuGH, U.v. 10.07.2003 (Plenum) – Rs. C-11/00 (Kommission/Europäische Zentralbank) – Betrugsbekämpfung durch EZB

(Europäische Zentralbank [EZB] - Beschluss 1999/726/EG über Betrugsbekämpfung - Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF] - Verordnung [EG] Nr. 1073/1999 - Anwendbarkeit auf die EZB - Einreden der Rechtswidrigkeit - Zulässigkeit - Unabhängigkeit der EZB - Artikel 108 EG - Rechtsgrundlage - Artikel 280 EG - Anhörung der EZB - Artikel 105 Absatz 4 EG - Verhältnismäßigkeit)

Aus dem Tenor:

Der Beschluss 1999/726/EG der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) wird für nichtig erklärt.

Weitere Leitsätze:

1. Die OLAF-Verordnung gilt auch für die EZB als Bestandteil der EG.
2. Zu den Grenzen der organisatorischen Autonomie der EZB i.S.v. Art. 108 EGV.

5. EuGH, U.v. 10.07.2003 (Plenum) – Rs. C-15/00 (Kommission/Europäische Investitionsbank) – Betrugsbekämpfung durch EIB

(Europäische Investitionsbank [EIB] - Beschluss des Direktoriums - Nichtigkeitsklage - Zuständigkeit des Gerichtshofes - Artikel 237 EG - Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF] - Verordnungen [EG] Nr. 1073/1999 und [Euratom] Nr. 1074/1999 - Anwendbarkeit auf die EIB - Einreden der Rechtswidrigkeit - Autonomie der EIB - Rechtsgrundlagen - Artikel 280 EG und 203 EA - Verhältnismäßigkeit - Begründung)

Aus dem Tenor:

Der Beschluss des Direktoriums der Europäischen Investitionsbank vom 10. November 1999 über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) wird für nichtig erklärt.

Weitere Leitsätze:

1. Die OLAF-Verordnung gilt auch für die EIB.
2. Zu den Grenzen der organisatorischen Autonomie der EIB.

6. EuGH, U.v. 10.07.2003 (Plenum) – verb.Rs. C-20/00 u. C-64/00 (Booker Aquavulture Ltd und Hydro Seafood GSP Ltd/The Scottish Ministers) – Keine Automatische Entschädigung bei Pflicht zur Vernichtung von kranken Fischbeständen

(Richtlinie 93/53/EWG - Vernichtung von Fischbeständen, die von der viralen hämorrhagischen Septikämie [VHS] und der infektiösen Anämie der Salmonide [IAS] befallen sind - Entschädigung - Verpflichtungen des Mitgliedstaats - Schutz der Grundrechte, insbesondere des Eigentumsrechts - Gültigkeit der Richtlinie 93/53)

Tenor:

1. Die Prüfung der vierten Frage in der Rechtssache C-64/00 hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen, soweit sie zu Mindestmaßnahmen zur Bekämpfung der Krankheiten der Liste I des Anhangs A der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur in der durch die Richtlinie 93/54/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 geänderten Fassung verpflichtet, ohne eine Entschädigung der von diesen Maßnahmen betroffenen Eigentümer vorzusehen, beeinträchtigen könnte.
2. Die von einem Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/53 zur Bekämpfung von Krankheiten der Listen I und II vorgesehenen Maßnahmen der sofortigen Vernichtung und Schlachtung von Fischen, die mit denen, die die Gemeinschaft für die Krankheiten der Liste I vorgeschrieben hat, identisch sind bzw. ihnen entsprechen und keine Entschädigung vorsehen, sind unter den Umständen der Ausgangsverfahren nicht mit dem Grundrecht auf Eigentum unvereinbar.
3. Unter den Umständen der Ausgangsverfahren ist es für die Frage der Vereinbarkeit der von einem Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/53 zur Bekämpfung der Krankheiten der Listen I und II vorgesehenen Maßnahmen mit dem Grundrecht auf Eigentum unerheblich, ob der Ausbruch der Krankheit vom Eigentümer der Fische verschuldet wurde oder nicht.

Weitere Leitsätze:

1. Zum gemeinschaftsrechtlichen Schutz des Eigentums. [Rn. 65 ff. – ausführliche Prüfung]
2. Zum weiten Ermessen bei der Gemeinsamen Agrarpolitik. [Rn. 85]
3. Zur Bindung der Mitgliedstaaten an die Gemeinschaftsgrundrechte bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. [Rn. 88]

([Noch] Ausführlicher dazu die Schlussanträge von Generalanwalt Jean Mischo v. 20.09.2001, Rn. 44 ff. [Rn. 52 ff., 59], Rn. 92: „Niemand wird bestreiten, dass alles, was gefährlich ist, beseitigt werden muss, und dass diese Beseitigung zu den Aufgaben des Staates gehört“, Rn. 93: offenbar formeller Enteignungsbegriff [hier: keine Übertragung von Eigentum, keine Bereicherung des Mitgliedstaats, Vergleich mit einsturzgefährdetem Gebäude oder Asbestverseuchung]; zur Grundrechtscharta: Rn. 125 ff.: „Gewiss ist diese Charta rechtlich nicht verbindlich, aber mir schient die Bezugnahme auf sie von Interesse, weil sie auf höchster Ebene der Ausdruck eines demokratisch zustande gekommenen politischen Konsenses darüber ist, was heute als Katalog der von der Gemeinschaftsrechtordnung garantierten Grundrechte gelten kann ...“ [Rn. 126], ps)

(s.a. BVerfG, B.v. 17.11.1966 – 1 BvL 10/61 – E 20, 351 – Ausschluss einer Entschädigung für Tötung tollwutverdächtiger Hunde, ps)

7. **EuGH, U.v. 10.07.2003 (Plenum) – Rs. C-165/01 (Betriebsrat der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich/Kommission) – Keine Doppelvertretung örtlich Beschäftigter**
(Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften - Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten - Örtliche Bedienstete - Vertretung der Kommission in

Österreich - Anwendbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften über die Vertretung und Verteidigung der Arbeitnehmerinteressen)

Tenor:

Artikel 9 und Anhang II des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie Artikel 79 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung des österreichischen Rechts über die Betriebsverfassung im II. Teil des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz) auf die in der Vertretung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Wien (Österreich) beschäftigten örtlichen Bediensteten entgegenstehen.

8. EuGH, U.v. 10.07.2003 (6. Kammer) – Rs. C-246/00 (Kommission/Niederlande) – Niederländisches Führerscheinerkennungssystem

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 91/439/EWG - Führerschein - Gegenseitige Anerkennung - Verbindliche Registrierung - Berechnung der Gültigkeitsdauer)

Aus dem Tenor:

Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c sowie aus dem Anhang III Nummer 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Richtlinie 96/47/EG des Rates vom 23. Juli 1996 geänderten Fassung verstoßen, dass es die Artikel 107 Absatz 1, 108 Absatz 1 Buchstabe h und 111 Absatz 1 Buchstabe a der Wegenverkeerswet 1994 (Gesetz über den Straßenverkehr) vom 21. April 1994 in der geänderten Fassung sowie Artikel 100 des Reglement Rijbewijzen (Verordnung über den Führerschein) vom 28. Mai 1996 in der durch die Verordnung vom 18. Juni 1996 geänderten Fassung sowie Artikel 109 Absatz 5 WWV 1994 in Verbindung mit den Artikeln 11, 28 und 38 des Reglement Rijbewijzen erlassen und beibehalten hat.

Weiterer Leitsatz:

Zur Rechtswidrigkeit der Pflicht zur Registrierung ausländischer Führerscheine.

9. EuGH, U.v. 24.07.2003 (Plenum) – Rs. C-280/00 (Altmark Trans GmbH, Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH) – Beihilferegime und „gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen“

(Vorlage des *Bundesverwaltungsgerichts* – Verordnung [EWG] Nr. 1191/69 - Betreiben von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr - Öffentliche Zuschüsse - Begriff der staatlichen Beihilfe - Ausgleichszahlung als Gegenleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)

Tenor:

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991, insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2, ist dahin auszulegen, dass einem Mitgliedstaat die Möglichkeit eröffnet wird, diese Verordnung nicht auf den zwingend auf öffentliche Zuschüsse angewiesenen Betrieb von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr anzuwenden und ihre Anwendung auf die Fälle zu beschränken, in denen andernfalls eine ausreichende Verkehrsbedienung nicht möglich ist; dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt ist.

2. Die Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG), wonach die Beihilfe geeignet sein muss, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, hängt nicht vom örtlichen oder regionalen Charakter der erbrachten Verkehrsdienste oder der Größe des betreffenden Tätigkeitsgebiets ab.
Öffentliche Zuschüsse, die den Betrieb von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr ermöglichen sollen, fallen jedoch nicht unter diese Bestimmung, soweit sie als Ausgleich anzusehen sind, der die Gegenleistung für Leistungen darstellt, die von den begünstigten Unternehmen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden. Für die Anwendung dieses Kriteriums hat das vorliegende Gericht zu prüfen, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Erstens ist das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden, und diese Verpflichtungen sind klar definiert worden;
 - zweitens sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufgestellt worden;
 - drittens geht der Ausgleich nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken;
 - viertens ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs, wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt worden, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.
3. Artikel 77 EG-Vertrag (jetzt Artikel 73 EG) kann nicht auf öffentliche Zuschüsse angewandt werden, mit denen die Mehrkosten für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf die Verordnung Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung Nr. 1893/91 ausgeglichen werden.

10. EuGH, U.v. 24.07.2003 (Plenum) – Rs. C-39/03 P (Kommission/Artegodan) – Unzuständigkeit der Kommission für die Rücknahme von Arzneimittelgenehmigungen

(Rechtsmittel - Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG - Humanarzneimittel - Anorektika: Amfepramon, Clobenzorex, Fenproporex, Norpseudoephedrin, Phentermin - Rücknahme einer Genehmigung für das Inverkehrbringen - Zuständigkeit der Kommission – Rücknahmevoraussetzungen – beschleunigtes [Rechtsmittel-] Verfahren)
Tenor:

Für die Rücknahme von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, welche ursprünglich im Rahmen rein nationaler Verfahren und nicht gemäß der Richtlinie 75/319/EWG erteilt worden sind, ist die Kommission nicht zuständig, selbst wenn zwischenzeitlich eine Änderung bestimmter Teile der nationalen Genehmigungen erfolgt ist. [Rn. 44 ff.]

11. **EuGH, B.v. 30.07.2003 (Präsident) – Rs. C-320/03 R (Kommission/Österreich) – *Sektorales Fahrverbot auf der A 12 (Einstweilige Anordnung)***
(Aussetzung des sektoralen Fahrverbots gem. der Verordnung des Landeshauptmanns von Tirol vom 27.05. 2003, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden)

Tenor::

Die Republik Österreich setzt das sektorale Fahrverbot gemäß der Verordnung des Landeshauptmanns von Tirol vom 27. Mai 2003, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden, bis zum Erlass des Beschlusses aus, der das vorliegende Verfahren der einstweiligen Anordnung abschließt.

Weiterer Leitsatz:

Insbesondere unter Berücksichtigung des unmittelbar bevorstehenden Inkrafttretens eines mitgliedstaatlichen Rechtsakts kann es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich sein, dass der Status quo bis zur Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Anordnung aufrechterhalten wird. [Rn. 23]

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR)

12. **EuGHMR, U.v. 01.07.2003 (S IV) – 29178/95 (Finucane/Vereinigtes Königreich) – Unzureichende Aufklärung des Finucane-Mordes**
(Verletzung von Art. 2 EMRK [einstimmig] – keine erneute Untersuchung des Mordes wg. Zeitablaufs und geringem Nutzen – Sache der Mitgliedstaaten, dem Urteil nachzukommen – *englischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
Leitsätze:
1. Aus Art. 2 EMRK folgt keine Erfolgs-, sondern nur eine Bemühenspflicht [„not an obligation of result, but of means“]. [§ 69]
 2. Zu den prozeduralen Pflichten. [§§ 73, 77, 84, 88]
13. **EuGHMR, U.v. 01.07.2003 (S IV) – 37801/97 (Suominen/Finnland) – Keine Begründung für Nichtberücksichtigung von Beweismaterial (Kreditverweigerung und -rückzahlung)**
(Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK [einstimmig] – *englischer* Volltext unter <http://www.echr.coe.int/>)
Leitsatz:
Zur Waffengleichheit [„equality of arms“] sowohl in zivil- als auch in strafrechtlichen Verfahren.
14. **EuGHMR, U.v. 03.07.2003 (S I) – 38746/97 (Buffalo Srl en liquidation/Italien) – Verspätete Steuerrückzahlung (Zwischen 5 und 10 Jahren)**
(Verletzung von Art. 1 1. ZP EMRK [einstimmig] – *französischer* Volltext unter <http://www.echr.coe.int/> [dort auch *englische* Pressemitteilung Nr. 367 v. 03.07.2003])
15. **EuGHMR, ZE.v. 07.07.2003 (S IV) – 65831/01 (Garaudy/Frankreich) – Auschwitzlüge (The Founding Myths of Modern Israel)/Revisionist**
(Unzulässigkeit der Beschwerde [Art.10 und 17 EMRK, Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK, Art. 4 7. ZP EMRK] – *französischer* Volltext unter <http://www.echr.coe.int/> [dort auch *englische* Pressemitteilung Nr. 373 v. 07.07.2003])
Leitsatz:
Zu Zweifeln an der Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 10 EMRK angesichts negationistischer/revisionistischer Thesen (aus den Gründen des Art. 17 EMRK) – Kritik an Israel ist möglich, aber nicht in Form von rassistischen Äußerungen (i.E. Frage des Schutzbereichs offen gelassen, da die Begründung des französischen Gerichts ausreicht). [§ 1 ii]
16. **EuGHMR, U.v. 08.07.2003 (GrK) – 36022/97 (Hatton u.a./Vereinigtes Königreich) – Fluglärm-VIIb (Heathrow-IIIb/Nachtflüge)**
(keine Verletzung von Art. 8 EMRK [12:5]; Verletzung von Art. 13 EMRK [16:1] – *englischer* und *französischer* Volltext unter <http://www.echr.coe.int/>)
Leitsätze:
1. Zum fairen Gleichgewicht [„fair balance“] zwischen den Interessen der einzelnen durch Fluglärm Betroffenen und der Gemeinschaft als Ganzes. [§§ 96 ff.]

2. Es gibt kein ausdrückliches Recht auf eine saubere und ruhige Umwelt [„clean and quiet environment“] in der Konvention, aber wenn ein Einzelner direkt und ernsthaft durch Lärm oder andere Verschmutzungen betroffen ist, kann ein Anwendungsfall von Artikel 8 EMRK vorliegen. [§ 96]
3. Zur Subsidiarität von *EMRK* und *EuGHMR* [§§ 97, 123]: Den nationalen Behörden kommt eine direkte demokratische Legitimation zu und sie sind grundsätzlich besser als ein internationales Gericht dazu geeignet, die lokalen Bedürfnisse und Bedingungen zu würdigen. In allgemeinen politischen Fragen, in welchen die Meinungen in einer demokratischen Gesellschaft vernünftigerweise beträchtlich auseinander gehen, kommt den politischen Instanzen ein besonderes Gewicht zu.
4. Zur Eingriffsprüfung in Fluglärmfällen und zur Berücksichtigung von wirtschaftlichen Erwägungen nach *Art. 8 Abs. 2 EMRK*: Artikel 8 kann in umweltrechtlichen Fällen unabhängig davon Anwendung finden, ob die Umweltverschmutzung direkt durch den Staat verursacht wird oder ob die Verantwortlichkeit des Staates daraus resultiert, dass er eine ordnungsgemäße Regulierung der privaten Industrie unterlassen hat. Die anzuwendenden Prinzipien sind weitgehend ähnlich, wenn der Fall nach den Grundsätzen der Schutzpflicht [„positive duty“], wonach der Staat vernünftige und angemessene [„reasonable and appropriate“] Maßnahmen zur Sicherung der Rechte eines Beschwerdeführers aus Artikel 8 Absatz 1 zu treffen hat, oder als Eingriff einer staatlichen Behörde, welcher nach Absatz 2 zu rechtfertigen ist, gelöst wird [s.a. § 119]. In beiden Fällen muss auf das faire Gleichgewicht geachtet werden, welches zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes herzustellen ist. Und in beiden Fällen kommt den Staaten ein bestimmter Beurteilungsspielraum [„margin of appreciation“] zu, wenn sie diejenigen Schritte bestimmen, mit welchen eine Einhaltung der *EMRK* erreicht werden soll. Darüber hinaus können selbst in Bezug auf die positiven Pflichten aus Absatz 1 des Artikels 8 bei der Herstellung des fairen Gleichgewichts die Ziele des Absatzes 2 von bestimmter Bedeutung sein. [§ 98]
5. Zu den zwei anzuwendenden Kontrollstufen: Zunächst muss der *EuGHMR* die materiellen Umstände [„the substantive merits“] der Entscheidung der Regierung daraufhin überprüfen, ob sie mit Artikel 8 in Übereinstimmung stehen. Sodann muss er den Entscheidungsfindungsprozess daraufhin untersuchen, ob den Interessen des Einzelnen ausreichendes Gewicht [„due weight“] beigemessen worden ist. [§ 99]
6. Zur Abgrenzung von früheren Umweltrechtsfällen, in welchen jeweils ein Verstoß gegen nationales Recht vorlag [„element of domestic irregularity“], namentlich *López Ostra* und *Guerra*. [§ 120]
7. Der Umweltschutz muss zwar sowohl durch die Regierungen im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums [„margin of appreciation“, §§ 100 ff. – Frage des Einzelfalls, § 103] als auch durch den *EuGHMR* bei der Überprüfung dieses Spielraums berücksichtigt werden. Aber es ist unangemessen, wenn der *Gerichtshof* bei der Kontrolle dieses margin einen besonderen umweltschutzbezogenen Ansatz wählt, indem er sich auf einen besonderen Status von Umwelt-Menschenrechten [„environmental human rights“] bezieht [§ 122 – *kein höheres Gewicht von Umweltbelangen!!!, ps*]
8. Im Hinblick auf den prozeduralen Teil der Überprüfung von Fällen umweltrechtlicher Art durch den *Gerichtshof* muss dieser alle verfahrensrechtlichen Aspekte berücksichtigen, einschließlich der Art der Politik oder Entscheidung, des Ausmaßes der Berücksichtigung der Ansichten von Einzelnen im

- Entscheidungsfindungsprozess [unter Einschluss der Beschwerdeführer] und der verfügbaren prozessualen Sicherungsmittel. [§ 104]
9. Zum größeren Spielraum der Vertragsstaaten bei generellen Maßnahmen [hier: Quota Count ab 1993], verglichen mit Einzelmaßnahmen gegenüber Betroffenen. [§§ 97, 101, 123]
 10. Mit Rücksicht auf wirtschaftliche Interessen, welche mit dem Wunsch nach einer Begrenzung oder dem Ende von Nachtflügen konkurrieren, ist davon auszugehen, dass Nachtflüge wenigstens in einem gewissen Ausmaß zur Entwicklung der allgemeinen Wirtschaft beitragen. [§ 126]
 11. Es ist nur sehr schwer möglich, zwischen den Interessen der Luftfahrtindustrie und den wirtschaftlichen Interessen eines Landes insgesamt zu unterscheiden. [§ 126]
 12. Bei der Beurteilung, ob ein Vertragsstaat ein faires Gleichgewicht hergestellt hat, sind die weiteren Möglichkeiten zu berücksichtigen, die Wirkungen von Fluglärm allgemein zu mindern. [§ 127 – z.B. Umzug ohne finanzielle Verluste]
 13. Zu den prozeduralen Pflichten der Vertragsstaaten [hier: kontinuierliche Beobachtung der Lage durch die Regierung {§§ 125, 128}, zahlreiche Studien seit 1962, vorherige Bekanntmachung des neuen Systems {Consultation paper von 1995}, Möglichkeit von Gegenvorstellungen und gerichtlicher Kontrolle der Umsetzungsentscheidungen {§ 128}]
 14. Zur Konventionswidrigkeit der „klassischen öffentlich-rechtlichen Kontrollgrundsätze im englischen Recht“ [„classic English public-law concepts“: „irrationally, unlawfully or manifestly unreasonably“ {sog. Wednesbury-Test}, §§ 137 ff. {141}]: Vor Inkrafttreten des Human Rights Act 1998 konnten englische Gerichte nicht prüfen, ob das neue System ein gerechtfertigte Einschränkung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Anwohner darstellt. [§§ 137 ff.]

(s.a. die gem.abw.Mein. von *Costa*, *Ress*, *Türmen*, *Zupančič* und *Steiner*: Verletzung auch von *Art. 8 EMRK* [auf Basis der bisherigen Rspr., m.w.N. aus internationalen Dokumenten {u.a. *Art. 37 der Grundrechtscharta der EU* – unbeschadet ihrer gegenwärtig fehlenden Rechtsverbindlichkeit – „even though it does not at present have binding legal force“, Nr. 1}, aber auch rechtshistorisch: *Ulpianus* „immissiones in alienum“ [Dig.8.5.8.5. Ulpianus 17 ad ed.]; Auslegung der *EMRK* im Lichte der gegenwärtigen Verhältnisse {„light of present-day conditions“} – „evolutive“ interpretation“ [Rn. 2]; „... Kommission und Gerichtshof haben verstärkt die Ansicht vertreten, dass Artikel 8 ein Recht auf eine gesunde Umwelt umfasst ...“ [„... the Commission and the Court have increasingly taken the view that Article 8 embraces the right to a healthy environment ...“]; Schutzpflicht der Vertragsstaaten [„The positive obligation of the State“, Nr. 6-18]; „... eine unmittelbare staatliche Handlung kann die Form einer Erlaubnis einnehmen ...“ [„... direct State action may take the form of permitting ...“ – „Der Umfang des direkten staatlichen Eingriffs und die Schutzpflicht des Staates sind in solchen Situationen nicht einfach zu bestimmen, aber diese Schwierigkeiten sollten nicht den Schutz aus Artikel 8 insgesamt unterminieren, welchen die Staaten bereit zu stellen haben“ [„The extent of permissible direct State interference and of the State’s positive obligations is not easy to determine in such situations, but these difficulties should not undermine the overall protection which the States have to ensure under Article 8“, Nr. 6]; Vergleich mit *Art. 3 EMRK* [Schlafentzug, Nr. 13])

(s.a. abw.Mein. von *Sir Brian Kerr*: kein Zwang zur Inkorporation der *EMRK*; kein Rechtsbehelf gegen die Gesetzgebung [„ledislation“]; kein Rechtsbehelf gegen den Stand des vertragsstaatlichen Rechts [„state of domestic law“])

(Trotz dieser „nachtflugfreundlichen“ Entscheidung des EuGHMR hält der Betreiber des Frankfurter Flughafens, die Fraport AG, an seiner Absicht fest, im Zuge des Starts einer neuen Landebahn im Jahr 2006 als Ausgleich für die Anwohner ein Nachtflugverbot zu verhängen [„Kein Ausbau ohne Nachtflugverbot, aber auch kein Nachtflugverbot ohne Ausbau“], was die Lufthansa AG als größte Fraport-Kundin bislang jedoch abgelehnt hat [und vielleicht durch diese Entscheidung darin bestärkt werden wird], ps.)

(s. zum Ganzen auch *P. Szczekalla*, Artikel „Grundrechte“, in: *H.-W. Rengeling*, Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht [EUDUR], 2. Aufl., Köln u.a. 2003, § 12 S. 338 ff. Rn. 26, 34, 38 f., m.w.N.; *dens.*, Die sog. grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, Berlin 2002, insbes. S. 811)

17. EuGHMR, U.v. 08.07.2003 (GrK) – 30943/96 (Sahin/Deutschland) – Zugang zum nichtehelichen Kind-IIb (Anhörung)

(keine Verletzung von Art. 8 EMRK allein [12:5]; Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK [einstimmig], betreffend § 1711 Abs. 2 BGB – englischer und französischer Volltext unter <http://www.echr.coe.int/>)

Leitsätze:

1. Zur Verhandlung vor einem blinden Richter (hier: Unzulässigkeit der Rüge). [§ 44]
2. Zum fairen Gleichgewicht zwischen den Interessen des Kindes und denen der Eltern. [§§ 66 ff.]
3. Den nationalen Gerichten kommt der Vorteil des direkten Kontaktes zu dem betroffenen Kind zu. [§ 64]
4. Zur Erfüllung der in Artikel 8 EMRK inhärenten prozeduralen Erfordernisse. [§§ 70 ff., 77]
5. Es geht zu weit, von den Gerichten immer die Anhörung des Kindes zu verlangen. Das hängt vielmehr von den besonderen Umständen eines jeden Falles ab, wobei auf das Alter und die Reife des betroffenen Kindes Rücksicht zu nehmen ist (hier: 3 bzw. 5 Jahre altes Kind). Gerichte können sich auf Sachverständigengutachten verlassen, wenn sie keinen Anlass zu Zweifeln an der fachlichen Eignung des Sachverständigen haben. [§§ 73 ff.]
6. Für eine Ungleichbehandlung von nichtehelichen und geschiedenen Vätern müssen (hier nicht vorliegende) sehr gewichtige Gründe gegeben sein. [§§ 85 ff. {§ 94}]

(s.a. die teilw.abw.Mein. von *Rozakis* unter Anschluss von *Tulkens*: Verletzung auch von Art.8 EMRK allein)

(s.a. die abw.Mein. von *Ress* unter Anschluss von *Pastor Ridruejo* und *Türmen*: Verletzung von Art.8 EMRK auch allein, prozedurale Bedeutung)

18. EuGHMR, U.v. 08.07.2003 (GrK) – 31871/96 (Sommerfeld/Deutschland) – Zugang zum nichtehelichen Kind-IIIb (Beziehungsdiagnostisches Gutachten)

(keine Verletzung von Art. 8 EMRK allein [14:3]; Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK [10:7], betreffend § 1711 Abs. 2 BGB; Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8

EMRK [einstimmig], betreffend § 63a FGG; keine gesonderte Prüfung von Art. 6 EMRK, allein oder i.V.m. Art. 14 EMRK [einstimmig] – *englischer* und *französischer* Volltext unter <http://www.echr.coe.int/>)

Leitsätze:

1. Zum fairen Gleichgewicht zwischen den Interessen des Kindes und denen der Eltern. [§§ 62 ff., 64]
2. Den nationalen Gerichten kommt der Vorteil des direkten Kontaktes zu dem betroffenen Kind zu. Sie können selbst die Aussagen daraufhin würdigen und prüfen, ob sich das Kind eigene Vorstellungen bilden konnte. [§ 62]
3. Zur Erfüllung der in Artikel 8 EMRK inhärenten prozeduralen Erfordernisse. [§§ 68 ff., 74]
4. Es geht zu weit, von den Gerichten immer die Einholung eines beziehungsdiagnostischen Gutachtens zu verlangen. Das hängt vielmehr von den besonderen Umständen eines jeden Falles ab, wobei auf das Alter und die Reife des betroffenen Kindes Rücksicht zu nehmen ist. [§ 71]
5. Für eine Ungleichbehandlung von nichtehelichen und geschiedenen Vätern müssen (hier nicht vorliegende) sehr gewichtige Gründe gegeben sein. [§§ 84 ff. {§ 93}}; §§ 95 ff.]

(s.a. die gem.teilw.abw.Mein. *Wildhaber, Palm, Lorenzen, Jungwiert, Greve, Levits* und *Mularoni*: keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK [wie im Fall *Elsholz*])

(s.a. die teilw.abw.Mein. *Ress* unter Anschluss von *Pastor Ridruejo* und *Türmen*: Verletzung von Art.8 EMRK auch allein, prozedurale Bedeutung)

19. EuGHMR, ZE v. 08.07.2003 (S II) – 59320/00 (Hannover/Deutschland) – *Caroline-Privat-Fotos*

(Beschwerde wegen Verletzung von Art. 8 EMRK zulässig – *französischer* Volltext unter <http://www.echr.coe.int/>)

(s.d.a. *BVerfG*, U.v. 15.12.1999 – 1 BvR 653/96 – E 101, 361 = DVBl 2000, 353)

20. EuGHMR, U.v. 10.07.2003 (S III) – 44179/98 (Murphy/Irland) – *Keine religiöse Rundfunkwerbung*

(Keine Verletzung von Art. 9 und 10 EMRK – *englischer* Volltext unter <http://www.echr.coe.int/>)

Leitsätze:

1. Das Verbot religiöser Rundfunkwerbung stellt eine Regelung der Meinungsfreiheit dar, für die Artikel 10 EMRK (nicht Artikel 9) einschlägig ist. [§ 61]
2. Zur Rechtfertigung dieses Verbots angesichts der besonderen Situation in Nordirland. [§§ 65 ff.]

(s.d.a. *BVerfG*, B.v. 04.11.1999 – 1 BvR 2310/98 – NJW 2000, 1326 – *Verbot politischer und religiöser Werbung an Taxen*;

BVerwG, B.v. 28.10.1998 – 3 B 98.98 – BayVBl. 1999, 504 = NJW 1999, 805 = DVBl. 1999, 1062 L – *Verbot politischer und religiöser Werbung an Taxen*;
schweizBGer, U.d. II. örl.Abt. v. 23.94.2001 – 2P.173/2000 – i.S. P. gg. Stadtrat Luzern sowie Baudepartement und VG des Kantons Luzern – EuGRZ 2002, 273 – *Kein Anspruch auf Werbefläche mit provozierendem Tierschutz-Text auf städtischem Bus*)

Ausblick

Gerichtsferien des Gerichtshofes lt. Ankündigung im Kalender vom 14.07.2003 bis einschließlich 05.09.2003 (sic – unterbrochen zur Verkündung der *Altmark Trans-* und *Artegodan-Urteile* [s.o.] sowie für die einstweilige Anordnung im *Tiroler Fahrverbotsfall* [ebd.] – dort erneut denkbar [der *effektive Rechtsschutz* bleibt also auch in den „Gerichtsferien“ gesichert]). Gerichtsferien des *Gerichts erster Instanz* ebenfalls vom 14.07.2003 bis einschließlich 05.09.2003.

Mit Spannung dürfen dann u.a. erwartet werden:

21. **EuGH, Urteil am 09.09.2003 – Rs. C-25/02 (Katharina Rinke/Ärztekammer Hamburg) – Keine Vollzeitabschnitte in Allgemeinmedizinerausbildung (Richtlinien-Kollision)**
(Vorlage des *Bundesverwaltungsgerichts* nach erfolgreicher Verfassungsbeschwerde [BVerfG, B.v. 09.01.2001 – 1 BvR 1036/99 {2. K} – DVBl. 2001, 720 – *Vorlagepflicht bei Richtlinien-Kollision {Teilzeitarbeit}* – Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Auslegung der Richtlinien 76/297/EWG, 86/457/EWG und 93/16/EWG - Verpflichtung, im Rahmen einer Teilzeitausbildung zur Erlangung der Bezeichnung „praktischer Arzt“ eine Mindestausbildungszeit in Vollzeit zu absolvieren)
22. **EuGH, Urteil am 09.09.2003 – Rs. C-151/02 (Norbert Jäger/Landeshauptstadt Kiel) – Ärzte-Arbeitszeit (Bereitschaftsdienst im Krankenhaus)**
(Vorabentscheidungsersuchen des *Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein* – Sozialpolitik - Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer - Richtlinie 93/104/EG - Arbeitszeit - Ruhezeit - Begriff - Ärztlicher Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern – Simap-Folgeentscheidung [EuGH, U.v. 03.10.2000 – Rs. C-303/98 {Sindicato de Médicos de Asistencia Pública/Conselleria de Sanidad y Consumo de la Generalidad Valenciana} – EuZW 2001, 53 – *Anwendbarkeit der ArbeitszeitRL auf ärztlichen Bereitschaftsdienst*])

(ps: Nach bisher vier ausweichenden Entscheidungen des *Bundesarbeitsgerichts* [B.v. 18.02.2003 – 1 ABR 2/02 – Keine unmittelbare Richtlinienwirkung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz, B.v. 18.02.2003 – 17/02 – Europarechtskonforme Auslegung von Betriebsvereinbarungen, U.v. 05.06.2003 – 6 AZR 114/02 – Bereitschaftsdienst als Ruhezeit, B.v. 22.07.2003 – 10 TaBV 22/02 – Keine Festlegung von Arbeitszeiten durch betriebliche Einigungsstellen] könnte das deutsche Arbeitszeitrecht für Ärzte durch dieses Urteil revolutioniert werden. Gleichzeitig könnten auf die Kommunen u.a. Krankenhausträger immense Kosten zukommen, letztlich die sog. *Gesundheitsreform Makulatur* werden. Erste Schätzungen gehen von 15.000 zusätzlichen Ärztstellen in Kliniken und Mehrkosten von mindestens einer Milliarde Euro pro Jahr aus. Nach Ansicht von Generalanwalt Ruiz-Jarabo soll Bereitschaftsdienst von Ärzten jedenfalls Arbeitszeit sein [[Schlussanträge v. 08.04.2003](#)]. Insbesondere nach den Erfahrungen mit dem *Altmark Trans-Urteil* [s.o.] kann die „alte Regel“, dass der Gerichtshof „in der Regel“ den *Schlussanträgen* seiner Generalanwälte folgt, indes nicht mehr unbesehen angewandt werden.)